

A. 56 456/10 (30.)

Rathschläge

für die

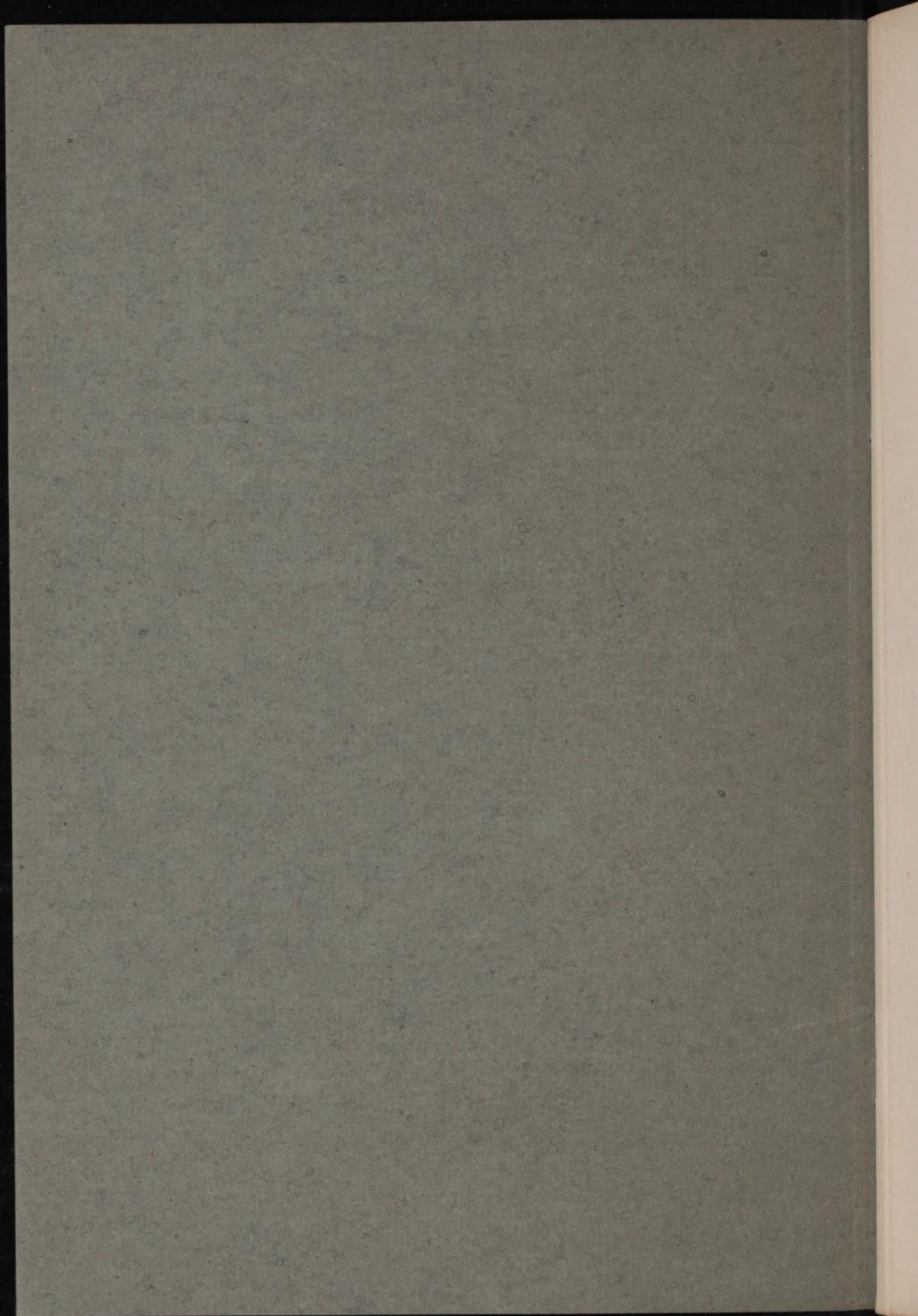
Studirenden der Rechtswissenschaft

an der

Universität Gießen.

Gießen 1900

von Münchow'sche Hof- und Universitäts-Druckerei
(D. Kindt).



Studiengang.

Das juristische Studium hat sich auf die Rechtsdisziplinen und auf die Staatswissenschaften zu erstrecken.

A. Die Rechtsdisziplinen.

I. Die Rechtsdisziplinen zerfallen in die des öffentlichen und des Privatrechts. Es ist vielfach üblich, die ersten Semester ganz dem Privatrecht zu widmen und das öffentliche Recht erst später hinzutreten zu lassen. Die Fakultät vermag diesen Studiengang nicht zu billigen, ist vielmehr der Ansicht, daß das Interesse der Studierenden an ihrer Wissenschaft erheblich gefördert wird, wenn sie schon von dem ersten Semester an das Studium des öffentlichen Rechts mit dem des Privatrechts verbinden.

Eine übersichtliche Darstellung über die verschiedenen Rechtsgebiete gewährt die Einführung in die Rechtswissenschaft, die naturgemäß im ersten Semester zu hören ist.

- II. Ueber das **Privatrecht** handeln folgende Vorlesungen:
- Geschichte und System des römischen Rechts (zuweilen auch getrennt),
 - Deutsche Rechtsgeschichte,
 - Grundzüge des deutschen Privatrechts,
 - Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, umfassend die allgemeinen Lehren, das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachen-, das Familien- und das Erbrecht,
 - Handels-, See- und Wechselrecht („Privatrecht der Gewerbe“).

Für die Reihenfolge der einzelnen Vorlesungen sind nachstehende Gesichtspunkte von Bedeutung:

1. Die Vorlesung über Geschichte und System des römischen Rechts führt in das Verständnis des römischen und gemeinen Rechts ein, das bis zum 31. Dezember 1899 in den meisten deutschen Staaten das geltende Recht war, in allen Staaten aber die Grund-

lage des juristischen Studiums bildete und auch in Zukunft vielfach anzuwenden ist. Das mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch beruht in erheblichem Maße auf dem Einfluß des römischen Rechts; daher ist es zu empfehlen, daß die Vorlesung über römisches Recht, wenn irgend möglich, vor der über das Bürgerliche Gesetzbuch und zwar am besten im ersten Semester gehört wird.

2. Die Vorlesung über deutsche Rechtsgeschichte stellt die Geschichte der Rechtsquellen, der Staatsverfassung, des Gerichtswesens und des Strafrechts Deutschlands dar. Es empfiehlt sich, die Vorlesung im Beginn des Studiums zu hören.

3. Die Vorlesung über die Grundzüge des deutschen Privatrechts soll die deutschrechtlichen Grundlagen für das Verständnis des geltenden Rechts liefern. Sie geht nur in einzelnen Beziehungen über die Ziele einer rein propädeutischen Vorlesung hinaus und wird am geeignetsten in der ersten Hälfte des Studiums gehört.

4. Bei den Vorlesungen über das Bürgerliche Gesetzbuch ist daran festzuhalten, daß Sachen-, Familien- und Erbrecht erst nach dem allgemeinen Teil und dem Recht der Schuldverhältnisse mit Nutzen gehört werden können. Es ist daher unbedingt erforderlich, das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuches auf mehrere Semester zu verteilen.

5. Das Handelsrecht mit dem Wechsel- und Seerecht („Privatrecht der Gewerbe“) setzt die Kenntnis der drei ersten Teile des Bürgerlichen Gesetzbuches voraus.

III. Das **öffentliche Recht** behandeln folgende Vorlesungen:

- Staatsrecht,
- Verwaltungsrecht,
- Völkerrecht,
- Kirchenrecht,
- Strafrecht,
- Strafprozeßrecht,
- Zivilprozeßrecht,
- Konkursrecht.

Zuweilen wird von den Vorlesungen über Prozeß eine solche über Gerichtsverfassung abgezweigt.

Für die Reihenfolge der Disziplinen ist folgendes zu beachten:

1. Verwaltungsrecht sollte in der Regel nicht vor dem Staatsrecht gehört werden,
2. Zivilprozeß erst nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Ueberhaupt empfiehlt es sich, an das Studium des Zivilprozesses erst in den letzten Semestern heranzutreten.

3. Das Konkursrecht gehört zum Teil dem Privatrecht an und hat die Kenntnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Voraussetzung. Wegen seiner nahen Beziehungen zum Zivilprozeßrecht ist es ratsam, mit dem Konkursrecht erst nach dem Zivilprozeßrecht zu beginnen.

Im übrigen ist die Reihenfolge der öffentlich rechtlichen Vorlesungen gleichgültig. Bemerkt sei nur, daß Strafrecht besser vor als nach dem Strafprozeßrecht gehört wird, daß aber dem gleichzeitigen Studium beider Disziplinen keine Bedenken entgegenstehen.

IV. Examinatorien und Uebungen sind dazu bestimmt, den Inhalt der Vorlesungen lebendig zu gestalten, das Ineinandergreifen der einzelnen Rechtsätze darzulegen, durch Behandlung praktischer Fälle die Beherrschung des Rechtsstoffs zu sichern und zu selbständiger wissenschaftlicher Thätigkeit anzuleiten. Nur der wird im Stande sein, sich über sein eignes Wissen Rechenschaft abzulegen und demnächst der Praxis mit Verständnis zu folgen, der bereits während des Universitätsstudiums an praktischen und exegetischen Uebungen teilgenommen hat.

In welchem Maße die Zulassung zur Fakultätsprüfung in Hessen von der Teilnahme an Uebungen und von der Einreichung schriftlicher Arbeiten abhängig ist, ergibt sich aus Anlage C § 5 Nr. 4. Vergl. dazu Anlage D. Die preußischen Vorschriften stimmen hiermit überein.

B. Die Staatswissenschaften.

Das Studium der Staatswissenschaften erstreckt sich hauptsächlich auf theoretische und praktische Nationalökonomie nebst den dazu gehörigen Uebungen. Daneben ist die Erlangung von Kenntnissen in der Finanzwissenschaft erwünscht.

C. Andere Gebiete.

Den Studierenden der Rechtswissenschaft ist dringend zu empfehlen, daß sie nicht nur für ihren Beruf studieren, sondern durch Vorlesungen aus andern Gebieten ihren Gesichtskreis erweitern und ihre allgemeine Bildung vertiefen. Namentlich sind für die Juristen Vorlesungen über Geschichte und Philosophie von Wichtigkeit. Die Entwicklung des Rechts läßt sich vollkommen nur im Zusammenhang mit der allgemeinen und der Wirtschaftsgeschichte verstehen. Auch die Philosophie hat, namentlich in der Neuzeit, die Rechtsbildung stark beeinflusst, und speziell ist ein tieferes Verständnis des Strafrechts durch eine gewisse Schulung auf dem Gebiete der Psychologie bedingt. Psychologie wird teils als philosophische Disziplin von dem Vertreter der Philosophie, teils als

naturwissenschaftlich=medizinisches Fach von dem Vertreter der Psychiatrie vorgetragen und zwar von dem letzteren häufig als Kriminalpsychologie speziell für juristische Zwecke. Als weitere medizinische Vorlesung ist die über gerichtliche Medizin zu empfehlen.

Anlage A.

Gerichtsverfassungsgesetz.

(Reichsgesetz vom 27. Januar 1877.)

Erster Titel.

Richteramt.

§ 1. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt.

§ 2. Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

§ 3. Wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Bundesstaate zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Bundesstaate angerechnet werden.

Anlage B.

Großherzogliche Verordnung,

die Vorbereitung für den (hessischen) Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfache betreffend.

Vom 30. April 1879.

§ 1. Die Befähigung zum Richteramte, zur Rechtsanwaltschaft,

zur Anstellung als Notar, Hypothekenbewahrer und erster Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten, sowie die Befähigung zur Anstellung im höheren Verwaltungsdienste wird, unbeschadet der Bestimmung im § 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes, durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

§ 2. Die erste Prüfung wird bei der juristischen Fakultät Unserer Landes-Universität Gießen abgelegt.

Derselben muß nach erlangtem Gymnasialzeugnisse der Reife ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorausgehen, und von diesem Zeitraume sind mindestens drei halbe Jahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

§ 3. Um zur zweiten Prüfung (Staatsprüfung) zugelassen zu werden, müssen die Kandidaten nach bestandener erster Prüfung während eines Zeitraums von drei Jahren im Dienste bei den Gerichten, bei Rechtsanwälten und bei einer Verwaltungsbehörde beschäftigt gewesen sein.

Von dieser praktischen Vorbereitungszeit muß zunächst ein Jahr bei einem Amtsgerichte verwendet werden; von den übrigen zwei Jahren soll der Accessist ein Jahr bei einem Rechtsanwalt, ein halbes Jahr bei einem Landgerichte oder der Staatsanwaltschaft und ein halbes Jahr bei einem Kreisamte beschäftigt sein.

Anlage C.

Prüfungs-Ordnung

für die juristische Fakultätsprüfung
vom 21. Februar 1899.

§ 1. Die juristischen Prüfungen an der Landes-Universität finden am Anfange eines jeden Semesters statt.

§ 2. Die juristische Prüfungs-Kommission besteht unter dem Voritze des Dekans der juristischen Fakultät aus den ordentlichen Professoren dieser Fakultät und dem ordentlichen Professor der Staatswissenschaften.

§ 3. Zur Prüfung werden alle Angehörigen des Deutschen Reiches zugelassen, welche:

1. die Reifeprüfung an einem Gymnasium des Deutschen Reichs bestanden haben,
2. wenigstens sechs Semester an Universitäten Rechtswissenschaft studiert haben,
3. sittlich unbescholten sind.

Eine Dispensation von der unter 1 angegebenen Bedingung kann von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern erteilt werden.

Eine Anrechnung des militärischen Dienstjahres auf die Studienzeit findet nicht statt.

§ 4. Das schriftliche Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist während der am Schlusse eines jeden Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett und einmalige Bekanntmachung in der Darmstädter Zeitung zu veröffentlichenden Anmeldefrist bei dem Dekane der juristischen Fakultät einzureichen.

In dem Gesuche hat der Kandidat die Adresse anzugeben, unter welcher ihn Mitteilungen erreichen können.

§ 5. Dem Gesuche sind beizulegen:

1. das Reisezeugnis (§ 3 Ziffer 1);
2. die Abgangszeugnisse sämtlicher Universitäten, bei welchen der Gesuchsteller immatrikuliert war. War derselbe das letzte Semester vor seiner Anmeldung an der Landes-Universität immatrikuliert, so kann er das Abgangszeugnis von derselben bis zum Tage vor seiner mündlichen Prüfung nachliefern. In diesem Falle ist jedoch dem Gesuche ein Sittenzeugnis von der Landes-Universität beizufügen;
3. ein selbstgeschriebener Lebenslauf, in welchem der Kandidat den Gang seiner Universitätsstudien unter Anführung der besuchten Vorlesungen und Uebungen darzulegen, auch anzugeben hat, zu welcher Zeit und wo er seiner Militärpflicht genügt hat;
4. Arbeiten, welche der Kandidat während der ersten Hälfte der Studienzeit in einer Uebung im bürgerlichen Recht und während der zweiten Hälfte der Studienzeit in einer Uebung im bürgerlichen Recht und in einer zivilprozessualischen, das bürgerliche Recht mitumfassenden Uebung angefertigt hat. Die Arbeiten müssen vom Lehrer oder dessen Assistenten mit einer schriftlichen Beurteilung versehen sein, aus der sich ergibt, daß die Arbeiten mit dem Kandidaten besprochen worden sind. Auch ist ein Gesamtzeugnis einzureichen, welches darthut, daß der Kandidat mit Fleiß und Erfolg an der Uebung teilgenommen hat;
5. die Quittung über Entrichtung der Prüfungsgebühr im Betrage von 48 Mark.

Wird ein Kandidat zur Prüfung nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurück, so wird ihm die eingezahlte Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Ist seit der Ausstellung des letzten Abgangszeugnisses

eine längere Zeit abgelaufen, so kann die Zulassung von der Beibringung eines besonderen Unbescholtenheitszeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 6. Kandidaten, deren Studium als ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht angesehen werden kann, sind von der Prüfungs-Kommission auf ein oder mehrere Semester zurückzuweisen.

§ 7. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Sie hat sich zu erstrecken auf folgende Gegenstände:

das bürgerliche Recht (Bürgerliche Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen);

die Geschichte und Dogmatik des römischen Rechts;

die Geschichte und Dogmatik des deutschen Privatrechts;

Handels-, Wechsel- und Seerecht;

Allgemeines und deutsches Staatsrecht;

Verwaltungsrecht;

Kirchenrecht;

Zivilprozeßrecht;

Strafrecht;

Strasprozeßrecht;

Völkerrecht;

theoretische und praktische Nationalökonomie sowie Wirtschaftspolizei.

Die Prüfung soll nicht nur die positiven Kenntnisse des Kandidaten, sondern in gleicher Weise seine juristische Durchbildung ermitteln.

§ 8. Ort und Zeit beider Prüfungen werden durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht; zur mündlichen Prüfung erfolgt außerdem besondere Ladung.

Von dem Ablauf der Anmeldefrist (§ 4) an müssen die Kandidaten sich jederzeit zum Erscheinen in der schriftlichen oder mündlichen Prüfung bereit halten, namentlich auch gewärtig sein, beim Wegfall eines vor ihnen stehenden Kandidaten zu einem früheren als dem ursprünglich angeetzten Termine zur mündlichen Prüfung geladen zu werden.

§ 9. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von acht Aufgaben an acht verschiedenen Tagen.

Sie findet für alle Kandidaten gemeinschaftlich unter Klausur und Beaufsichtigung durch ein Mitglied der Kommission statt.

§ 10. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch die Kommission festgestellt.

Mindestens zwei Aufgaben müssen dem bürgerlichen Recht, mindestens je eine Aufgabe muß dem Zivilprozeßrecht, dem Strafrecht in Verbindung mit dem Strafprozeßrecht, dem Staatsrecht und der Nationalökonomie entnommen sein.

§ 11. Am ersten Tage der schriftlichen Prüfung werden die §§ 8, 12, 14, 16 bis 23 dieser Prüfungsordnung von dem die Aufsicht führenden Mitglieder der Kommission (§ 9 Abs. 2) verlesen.

§ 12. Zur Bearbeitung einer jeden Aufgabe wird eine Zeit von drei bis vier Stunden gewährt.

Nach Ablauf dieser Zeit sind die Arbeiten einzuliefern, auch wenn sie unvollendet sind.

Wenn ein Kandidat einen Termin zur schriftlichen Prüfung ohne genügenden Grund versäumt hat, wird angenommen, er habe eine ungenügende Arbeit geliefert. Bei genügend entschuldigter Versäumnis kann die im versäumten Termine gestellte Frage oder eine neue Frage gestellt werden.

§ 13. Ueber die Benutzung von Rechtsquellen und anderweiten Hilfsmitteln (Hand- und Lehrbüchern, Gesetzes-Kommentaren, schriftlichen Aufzeichnungen u. dgl.) trifft die Kommission auf Antrag des Mitgliedes, welches die betreffende Aufgabe vorgeschlagen hat, in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmung.

§ 14. Wer bei der Klausur unzulässige Hilfsmittel benutzt oder zu benutzen versucht hat, wird von der Fortsetzung der Prüfung durch Beschluß der Kommission ausgeschlossen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

§ 15. Jedes Mitglied der Prüfungs-Kommission hat die Bearbeitungen der von ihm vorgeschlagenen Aufgaben zunächst mit kurzer Begründung des Urtheils zu zensieren. Hierauf werden die Arbeiten den übrigen Mitgliedern zur Einsicht vorgelegt.

§ 16. Bei ungenügendem Ausfall der schriftlichen Prüfung ist das Examen nicht bestanden. §§ 22—24 finden Anwendung.

§ 17. Den Kandidaten ist gestattet, nach Beendigung der schriftlichen Prüfung auf dem Sekretariat von ihren Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§ 18. Der Rücktritt eines Kandidaten nach dem Beginn der schriftlichen Prüfung hat zur Folge, daß die Prüfung als nicht bestanden angesehen wird, es sei denn, daß ein entschuldigender Grund (Krankheit, Familienverhältnisse und dgl.) glaubhaft gemacht wird.

§ 19. Die mündlichen Prüfungen finden öffentlich in der Weise statt, daß je drei oder vier Kandidaten nach der Reihenfolge ihrer Meldungen gemeinschaftlich geprüft werden.

Jedes Mitglied der Prüfungs-Kommission prüft dabei in den von ihm vertretenen Fächern während eines Zeitraums von längstens 40 Minuten.

§ 20. Sofort nach Schluß jedes einzelnen mündlichen Prüfungstermins wird durch die Prüfungs-Kommission die Gesamtzensur für beide Prüfungen festgestellt und an den Kandidaten durch den Vorsitzenden öffentlich bekannt gemacht.

§ 21. Die Zensuren sind folgende :

1. sehr gut
2. gut
3. im ganzen gut
4. genügend
5. ungenügend

Wer die Gesamtzensur ungenügend erhält, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 22. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung kann im nächsten Semester erfolgen, falls nicht Zurückstellung auf weitere Zeit durch die Kommission beschlossen wird.

§ 23. Wer auch das zweite Mal die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu einer dritten Prüfung nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zugelassen werden.

§ 24. Bei den zur Beschlußfassung notwendigen Abstimmungen der Kommission entscheidet absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wenn sich bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung eine gleiche Anzahl von Stimmen für genügend und für ungenügend findet, so ist die letztere Zensur zu ertheilen.

§ 25. Nach Beendigung der Fakultäts-Prüfung erstattet die Prüfungs-Kommission über jeden der Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, einen besonderen vom Vorsitzenden zu unterzeichnenden Bericht an das Großherzogliche Ministerium des Innern.

§ 26. Diese Prüfungsordnung tritt alsbald in Kraft.

§ 27. Den Kandidaten, welche ihrer Militärpflicht vor dem Beginne der Prüfung vor Ostern 1899 genügt haben, kann das Dienstjahr auf die Studienzeit angerechnet werden.

§ 28. Die Kommission kann Kandidaten, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung einen so erheblichen Teil ihrer Studienzeit bereits zurückgelegt haben, daß ihnen die Vorlegung der im § 5 Nr. 4 bezeichneten Arbeiten und Zeugnisse billiger Weise nicht zumuten ist, die Vorlegung ganz oder teilweise erlassen.

§ 29. Bei Kandidaten, die ihr Rechtsstudium vor dem Jahre 1896 begonnen haben und sich der Prüfung im Jahre 1899 unterziehen, kann die Prüfungskommission beschließen, daß das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen (§ 7) nur insoweit zum Gegenstand der Prüfung gemacht werde, als es erforderlich ist, um Gewißheit darüber zu erlangen, daß sich der Kandidat mit den Grundzügen des neuen Rechts vertraut gemacht hat, daß aber im übrigen bei der Prüfung solcher Kandidaten in der Dogmatik des Privatrechtes nach den bisherigen Grundsätzen zu erfahren sei.

Anlage D.

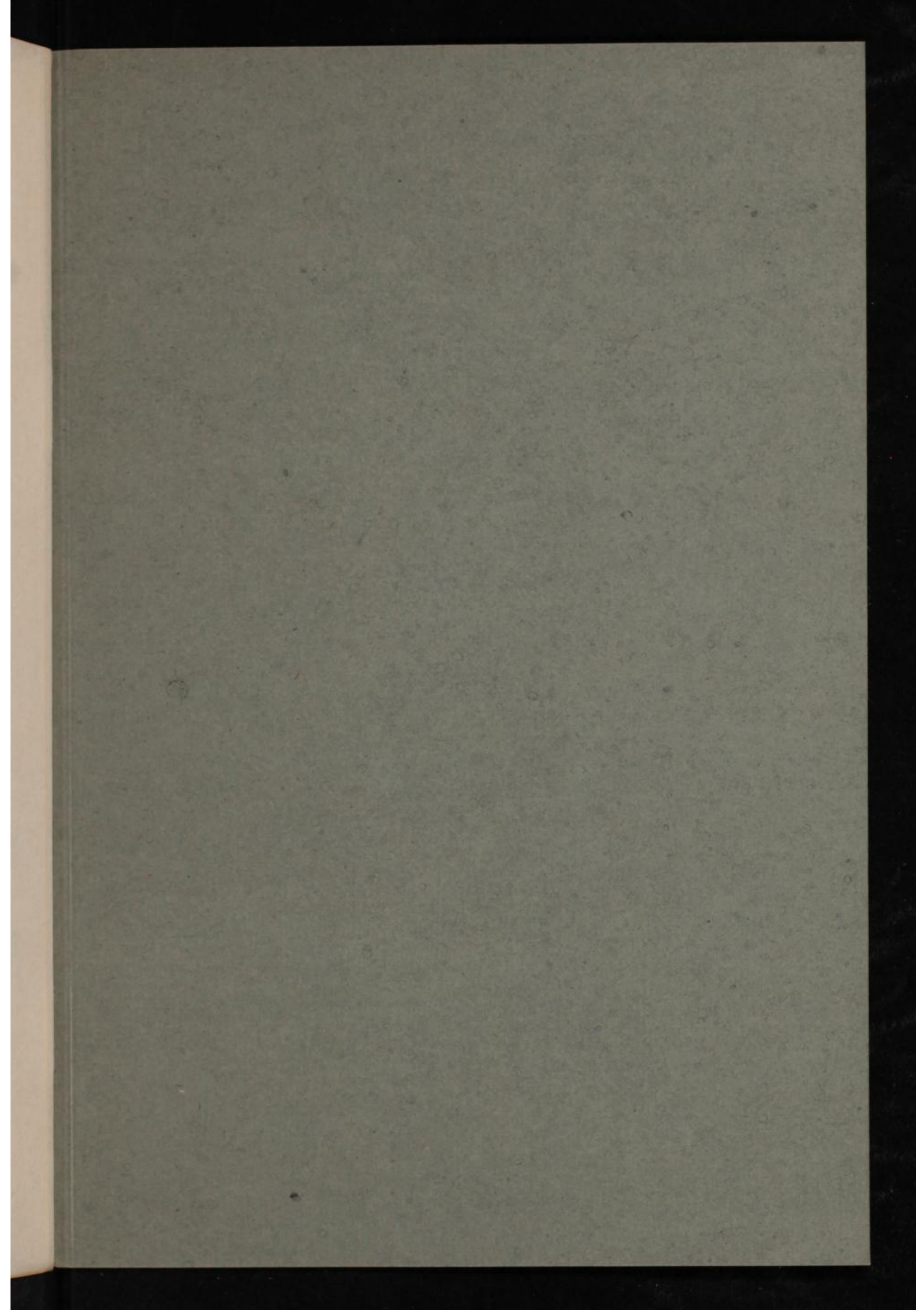
Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern
vom 20. Juli 1899.

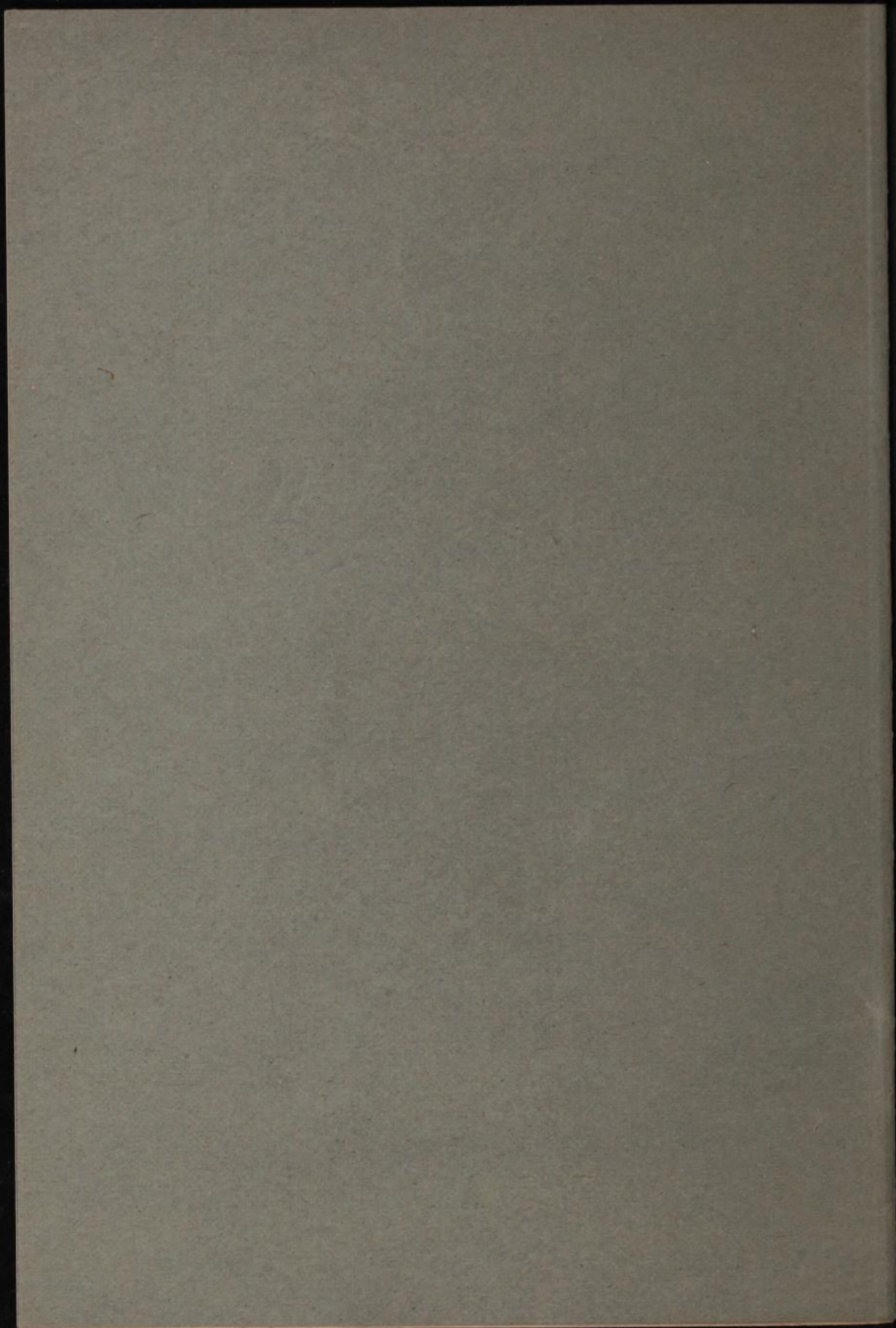
Obwohl die Einrichtung der juristischen Fakultätsprüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die bisherigen Erfahrungen Gewähr dafür bieten, daß das öffentliche Recht und die Staatswissenschaften in dem juristischen Studium und in der juristischen Prüfung nach wie vor gebührende Berücksichtigung finden werden, empfehlen wir Ihnen doch, die Studierenden der Rechtswissenschaft an der Landes-Universität in geeigneter Weise besonders darauf aufmerksam zu machen, daß wir einer gründlichen Ausbildung in den genannten Fächern sowohl für das Justiz- wie für das Verwaltungsfach eine Bedeutung beilegen, die durch die Prüfungsordnung vom 21. Februar 1899 keinerlei Minderung erfahren soll; insbesondere soll dies auch nicht dadurch geschehen, daß die Prüfungsordnung die Beteiligung an Übungen nur in Ansehung des bürgerlichen Rechtes und des Zivilprozeßrechtes zwingend vorschreibt.

Anlage E.

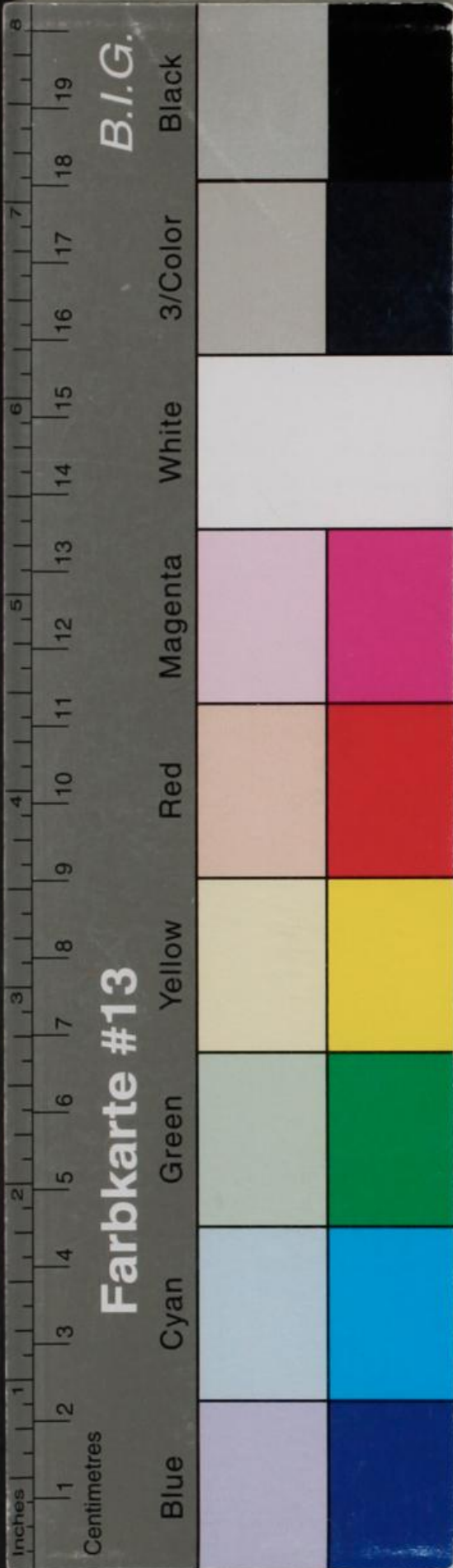
Beschluß der juristischen Prüfungskommission
vom 3. Juni 1899.

Kandidaten, welche ihrer Militärpflicht vor dem Beginne der Prüfung Ostern 1899 genügt haben, wird von ihrem Dienstjahre ein Semester auf die Studienzeit angerechnet werden, sofern es ihre Leistungen auf der Universität erlauben.





A. 56 456/10 (30.)



B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Rechtsschläge

für die

der Rechtswissenschaft

an der

Universität Gießen.

Gießen 1900

Verlag Hof- und Universitäts-Druckerei
(D. Kündt).